

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE	0.7
---	------------

R I C H T L I N I E N ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE IN WEISENBACH UND AU VOM 18. JULI 2002
--

Vorbemerkung

Die Vereinsförderung der Gemeinde Weisenbach ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen, gemeindlichen Lebens zu leisten.

Diese Zielsetzung setzt ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus. Der vereinsinternen Jugendarbeit ist besondere Bedeutung beizumessen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie auch untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der sport- und kulturtreibenden Vereine durch die Gemeinde Weisenbach. Soweit für sie finanzielle Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE	0.7
---	------------

I. ALLGEMEINES

§ 1 Begriffsbestimmung

Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Weisenbach hat.

§ 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und / oder Finanzkraft steht.
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen
 - a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle Belange zum Ziele haben,
 - e) örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen)

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE	0.7
---	------------

**§ 3
Art der Förderung**

Die Gemeinde Weisenbach gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

- a) Gewährung von Zuschüssen für Investitionen,
- b) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten,
- c) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb,
- d) Ehrengaben.

II. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

**§ 4
Art und Voraussetzung der Förderung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde Weisenbach gefördert werden.
- (2) Die Gemeinde Weisenbach fördert außergewöhnliche Investitionen der Vereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel / Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über gestellte Anträge (§ 5 der Richtlinien sind zu beachten).

**§ 5
Verfahren für die Bewilligung von Zuschüssen**

Vereine, die Investitionszuschüsse beantragen möchten, sollen das Vorhaben bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr bei der Gemeindeverwaltung anmelden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

III. FÖRDERUNG DURCH LAUFENDE ZUWENDUNGEN

A. SPORTVEREINE

§ 6 Grundförderungsbeiträge

- (1) Die Gemeinde Weisenbach gewährt den Sport treibenden Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten (Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte usw.) einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für
- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| a) | Turnverein Au | 300 Euro |
| b) | Turnverein Weisenbach | 400 Euro |
| c) | Schützenverein Weisenbach | 200 Euro |
| d) | Freizeitclub Weisenbach | 400 Euro |
- (2) Soweit Vereine oder sonstige Sport treibende Organisationen **nicht** dem Badischen Landessportbund oder einer ähnlichen Dachorganisation angehören, werden sie nicht bei den Grundförderungsbeiträgen der Gemeinde Weisenbach mit einbezogen.

B. MUSIK- UND GESANGVEREINE

§ 7 Musikvereine

Die Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Dirigent, Noten, Reparatur von Instrumenten usw.) einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | Musikverein Weisenbach | 1.050 Euro |
| b) | Musikkapelle Au | 1.050 Euro |
| c) | Harmonika-Spielring
Weisenbach | 550 Euro |
| d) | Fanfarenzug Weisenbach | 425 Euro |

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

§ 8 Gesangvereine

Die Gesangvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Chorleiter, Noten, usw.) einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Gesangverein "Eintracht" Au | 550 Euro |
| b) | Männergesangverein "Liederkranz" Weisenbach | 550 Euro |

§ 9 Jugendkapellen / Jugendchöre

Im Einzelfall kann den in § 7 und 8 genannten Vereinen für Jugendkapellen/Jugendchöre ein Pauschalbetrag von 150,00 Euro als Beitrag zur Jugendförderung gewährt werden.

C. SONSTIGE VEREINE

§ 10 Förderung von sonstigen Vereinen und Einrichtungen

Die Gemeinde Weisenbach gewährt Vereinen und Einrichtungen, die auf Grund der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit nicht unter die Abschnitte A. und B. dieser Richtlinien fallen, laufende jährliche Zuschüsse in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen für

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | Obst- und Gartenbauverein Weisenbach | 125 Euro |
| b) | Obst- und Gartenbauverein Au | 125 Euro |
| c) | DRK - Ortsverein Gernsbach | 250 Euro |
| d) | V. d. K. - Ortsgruppe Weisenbach | 100 Euro |
| e) | Kolpingfamilie Weisenbach | 200 Euro |
| f) | Naturfreunde Weisenbach | 200 Euro |

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

g)	D. L. R. G. Weisenbach - Forbach - Reichental	100 Euro
h)	Katholischer Kirchenchor Weisenbach	100 Euro
i)	Katholischer Kirchenchor Au	100 Euro
j)	Spielvereinigung Weisenbach	100 Euro
k)	Evangelischer Kirchenchor	50 Euro
l)	Altenwerk Weisenbach	100 Euro

§ 11 Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuwendungen werden jeweils in der ersten Hälfte jeden Jahres an die Vereine ausbezahlt.

IV. FÖRDERUNG DURCH UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG / ÜBERLASSUNG UNTER DEM VOLLEN WERT

§ 12 Bereitstellung von kommunalen Einrichtungen für den Sportbetrieb

(1) Die Gemeinde Weisenbach stellt ihre Sporthalle und ihre Sportanlagen den Sport treibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Die Investitionsförderung nach Abschnitt II bleibt davon unberührt. Die Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthalle und die Sportanlagen bleiben unberührt.

(2) Im Einzelnen werden unentgeltlich an folgende Nutzer überlassen:

- | | |
|----------------------------------|---|
| a) die Sporthalle in Weisenbach: | dem Turnverein Au, dem Turnverein Weisenbach, der Spielvereinigung Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach, DRK Gernsbach – Seniorengymnastikgruppe |
|----------------------------------|---|

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

- b) die Sportanlagen in Weisenbach: dem Turnverein Au, dem Turnverein Weisenbach, der Spielvereinigung Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach
- c) das Latschigbad (während der Badesaison): dem DLRG Weisenbach-Forbach-Reichental

§ 13 Bereitstellung von Übungsräumen

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert die Musik- und Gesangvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch kostenlose Überlassung gemeindlicher Gebäude und Räume für Übungszwecke. Die Investitionsförderung nach Abschnitt II bleibt davon unberührt. Ebenso bleiben Haus- und Benutzungsordnungen unberührt.
- (2) Im Einzelnen werden kostenlos an folgende Nutzer überlassen:
- a) die Vereinsräume in der Sporthalle in Weisenbach: dem Musikverein Weisenbach, dem Harmonika-Spielring Weisenbach, dem Fanfarenzug Weisenbach und dem Männergesangverein „Liederkranz“ Weisenbach
- b) der Proberaum im Anwesen Schulstr. 4 in Weisenbach-Au: der Musikkapelle Au

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

§ 14 Festplätze

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert Veranstaltungen der Vereine auf den Festplätzen in Weisenbach und Au durch die unentgeltliche Zur Verfügung Stellung der Festplätze für Veranstaltungen der örtlichen Vereine.
- (2) Die Benutzungsordnungen und Nutzungsentgeltordnungen für die Festplätze und Toilettenanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Festhalle

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert Veranstaltungen der Vereine durch die unentgeltliche Zur Verfügung Stellung der gemeindeeigenen Festhalle für eine Konzertveranstaltung pro Verein im Jahr, die überwiegend von aktiven Vereinsmitgliedern bestritten wird. Hierunter fallen auch Weihnachtsfeiern. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, gilt die Befreiung lediglich für einen Veranstaltungstag.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung für die Festhalle bleiben unberührt.

§ 16 Sonstige Überlassungen

- (1) Die Gemeinde Weisenbach überlässt unentgeltlich:
 - a) dem Heimatpflegeverein Weisenbach: die in ehrenamtlicher Arbeit durch den Verein ausgebaute Heimatstube in der ehemaligen Zehntscheuer

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

- | | |
|--|---|
| b) dem Obst- und Gartenbauverein Weisenbach: | die Lagerräumlichkeiten im Dreschschuppen im Anwesen Erlenstraße 36 |
| c) dem Obst- und Gartenbauverein Au: | eine Garage beim Anwesen Schulstr. 4 |
| d) dem Modellbahnclub | ein Raum im Anwesen Schulstr. 4 |

(2) Unter dem vollen Wert überlassen werden:

- | | |
|--|---|
| a) dem Schützenverein Weisenbach: | die Platzanlage rund um das Schützenhaus |
| b) der Ortsgruppe Weisenbach der „Naturfreunde“: | die Platzanlage rund um das Naturfreundehaus „Am Sennel“ |
| c) dem Gesangverein „Eintracht“ Au: | die Platzanlage um das Sängerkheim in Au |
| d) dem Turnverein Au | die Sportanlagen in Au |
| e) dem Musikverein Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach, Abt. Fußball, der Karnevalsgesellschaft „Hohle Eiche“ Weisenbach, dem Obst- und Gartenbauverein Au, der Spielvereinigung Weisenbach, dem Krankenpflegeverein Weisenbach, dem Männergesangverein „Liederkrantz“ Weisenbach und dem Fanfarenzug Weisenbach: | Vereinslagerräume im Anwesen „In der Schlechttau 6“ (kommunaler Bauhof) |

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE	0.7
---	------------

V. SONSTIGES, ÜBERGANGS- UN SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ehrengaben

Die Gemeinde Weisenbach gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 Euro pro Jahr des Vereinsbestehens höchstens jedoch 500 Euro. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 18. Juli 2002 verabschiedet. Sie treten am 1. August 2002 in Kraft.

Weisenbach, 18. Juli 2002

Toni Huber
Bürgermeister